

# Wirtschaftskreis Reinstorf

## Satzung

Stand 01.02.2019

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Wirtschaftskreis Reinstorf e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Reinstorf.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Führung und Belebung der Wirtschaft in der gesamten Gemeinde Reinstorf und Umgebung, z.B. durch Planung und Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen.  
Er übernimmt die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder allgemein und in besonderen Fällen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede am Vereinszweck und an den Vereinsaufgaben interessierte juristische Person sowie jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Kündigung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden muss.
  - b. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
    - ba. länger als drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung rückständig geblieben ist oder
    - bb. sich eines vereinschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat.
2. Auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch.
3. Das für den Ausschluss zuständige Organ des Vereins ist der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Zur Erfüllung seines Zweckes erhebt der Verein Beiträge. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederhauptversammlung fest. Der jeweilige Beitrag ist am 31. Januar eines Kalenderjahres fällig oder anteilig ab Eintrittsdatum. Ab dem 2. Mitgliedsjahr kann er auf Antrag halb- oder vierteljährlich gezahlt werden. Auch wenn die Beiträge durch Einzugsermächtigung eingezogen werden, bleiben sie Bringschuld des Mitglieds.

2. Für besondere Zwecke kann der Verein Sonderumlagen erheben, die mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Falls ein Mitglied mit der Erhebung der Sonderumlage nicht einverstanden ist, hat es ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Sonderumlage beschlossen worden ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Versammlungszeit und des Tagungsortes erfolgen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift; ist eine eMail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte eMail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
4. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Änderung der Satzung ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
  - für die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - für die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - für die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - für die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Beiträge nach der Beitragsordnung
  - für die Änderung der Satzung
  - für das Beschließen von Sonderumlagen für z.B. Werbezwecke
  - für die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Personen und setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreterin/er, der/dem Kassenswartin/wart; der/dem Schriftführerin/er und Beisitzerinnen/ern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung in offener Wahl oder auf Antrag in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf

der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied automatisch aus dem Vorstand aus.

4. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet, ist vom übrigen Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden zu berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitglieder des Vorstandes treten nach Bedarf, möglichst jedoch alle 12 Wochen, zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.
9. Dem Vorstand obliegt es, für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
10. Der Vorstand ist befugt, einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten Mitgliedern, Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften (insbesondere einer Werbegemeinschaft) zur Erledigung zu übertragen. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Ausschüsse dem Vorstand in dessen nächster Sitzung über das jeweilige Ergebnis berichten.
11. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Übrigen koordiniert und beaufsichtigt er die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben ihrerseits selbstständig erledigen, sowie die Arbeit der Ausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und ersatzweise durch den/die Schriftführer/in oder Kassenwart/in vertreten.

## **§ 9 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind bei der folgenden Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen zu genehmigen.

## **§ 10 Haushaltsführung**

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der/die Kassenwart/in einen vollständigen Kassenbericht aufzustellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Kassenprüfer/innen können nur aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur zweimal in Folge.
3. Das Rechnungswesen des Vereins muss mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer/innen geprüft werden. Der Prüfungsbericht ist in schriftlicher Form zu

erstellen, von beiden Kassenprüfer/innen zu unterzeichnen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 12 Wahlen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag in geheimer Wahl.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  anwesender Mitglieder erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss wird wirksam, wenn dieser in einer vier Wochen später ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird. Bei einer wirksam beschlossenen Auflösung wird das vorhandene Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen abgeführt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.